

Amtliche Bekanntmachung

- Vollzug des Tierseuchenrechts -

Festlegung eines Beobachtungsgebietes sowie von Maßnahmen innerhalb des Beobachtungsgebietes zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit gemäß §§ 2 bis 5 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in Verbindung mit Anhang II der Entscheidung 2005/393/EG

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit bei Rindern oder Schafen in verschiedenen Städten und Gemeinden angrenzender Bundesländer sowie im Freistaat Sachsen wurden um die betroffenen Bestände ein Sperr- und Beobachtungsgebiete festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet, eine 150 km-Zone, erstreckt sich nunmehr über das gesamte Territorium des Landkreises Meißen.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Meißen erlässt daher folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Territorium des Landkreises Meißen wird dem **Beobachtungsgebiet der Blauzungenkrankheit** zugeordnet.
2. Bezüglich dieses unter Nummer 1 festgelegten Beobachtungsgebietes (150 km-Zone) gelten nachfolgende Vorschriften und Einschränkungen für das Verbringen empfindlicher Tiere wie **Rinder, Schafe, Ziegen, Kameliden und anderer Wiederkäuer einschließlich Wildwiederkäuer**.
3. Jeder Halter von empfindlichen Tieren nach Ziffer 2 oder deren Verfügungsberechtigter hat dem Landkreis Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), unverzüglich seinen Tierbestand anzuzeigen, sofern dieser nicht bereits registriert wurde. Dabei sind Angaben über den Standort der Tiere und die Bestandsgröße zu machen. Zusätzliche, vom bisherigen Aufenthaltsort abweichende Standorte der Tiere, sind ebenfalls mitzuteilen.
4. Für das Verbringen empfindlicher Tiere nach Ziffer 2 gelten im Beobachtungsgebiet folgende Vorschriften:
 - a) Das Verbringen empfindlicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete ist verboten.
Abweichend davon dürfen empfindliche lebende Tiere unter bestimmten Bedingungen oder unter bestimmten Bedin-

Dezernat/Amt:

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Datum:

25. September 2007

Telefon:

(0 35 21) 7 25-6 62

Fax:

(0 35 21) 7 25-6 50

eMail:

lueva@kreis-meissen.de

Besucheranschrift:

Dresdner Str. 25
01662 Meißen

Sprechzeiten:

Mo 8:00-11:30 Uhr

Di 8:00-11:30 Uhr

13:00-18:00 Uhr

Mi Schließtag

Do 8:00-11:30 Uhr

13:00-15:00 Uhr

Fr 8:30-11:30 Uhr

gungen und nach zusätzlicher Genehmigung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt aus dem Beobachtungsgebiet in ein außerhalb liegendes Gebiet im Inland oder andere Mitgliedstaaten verbracht werden (siehe Hinweise unter Ziffern 1 bis 3)

- b) Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen des Durchgangsverkehrs nur durch das Beobachtungsgebiet verbracht werden, soweit
 - die Tiere mit einem Repellent und
 - die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind.
 - c) Das Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Beobachtungsgebietes ist ohne Einschränkungen möglich.
5. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen gemäß Nummer 1 bis Nummer 4 wird hiermit angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Sie gilt nach Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes Meißen, einem diesbezüglichen Hinweis in der Tagespresse und der zusätzlichen Information der Städte und Gemeinden als bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die Allgemeinverfügung im Anschluss im Amtsblatt des Landkreises Meißen veröffentlicht.
7. Die rechtlichen Grundlagen einschließlich der Voraussetzungen für Genehmigungen nach Nummer 4, Buchstabe a, 2. Satz dieser Allgemeinverfügung können auch während der üblichen Dienstzeiten beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen, Dresdner Straße 25, 01662 Meißen, eingesehen werden.

Begründung:

Am 25. September 2007 wurde das Bluetongue-Virus im Landkreis Delitzsch nachgewiesen und damit der Verdacht auf Blauzungenerkrankung bestätigt. Um den Ausbruchsbetrieb wurden Restriktionsgebiete mit einem Radius von mindestens 20 km (Sperrgebiet) und 150 km (Beobachtungsgebiet) festgelegt, wobei das Beobachtungsgebiet das gesamte Territorium des Landkreises Meißen erfasst.

Nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenerkrankung legt der Landkreis Meißen, das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, als zuständige Behörde und nach Abstimmung und im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Dresden unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen das Territorium des gesamten Landkreises Meißen als Beobachtungsgebiet fest.

Gemäß den §§ 2 bis 5 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenerkrankung in Verbindung mit Anhang II der Entscheidung 2005/393/EG in der aktuellen Fassung waren die Maßnahmen im Beobachtungsgebiet anzuordnen.

Bei der Blauzungenerkrankung (BT) handelt es sich um eine Viruserkrankung, die über Stechmücken übertragen wird und Wiederkäuer wie Rinder, Schafe, Ziegen, Damwild und Kameliden betrifft und neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen verursacht. Um eine Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen und erforderlich, ein Beobachtungsgebiet in der genannten Größe festzulegen und die dort geltenden Anordnungen zu erlassen. Die Festlegung eines kleineren Beobachtungsgebietes ohne die dort geltenden Anordnungen kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Einrichtung des Beobachtungsgebietes ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, die getroffenen Anordnungen im Beobachtungsgebiet festzulegen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Meißen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (SächsAGTierSG) vom 22.01.1992 (SächsGVBl. S. 29) in der derzeit geltenden Fassung, die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S.614) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Kosten für die Durchführung bzw. Einhaltung der angeordneten Maßnahmen hat der jeweilige Tierhalter von empfänglichen Tieren zu tragen.

Hinweise:

1. Der Landkreis Meißen kann Ausnahmen für das Verbringen zu diagnostischen Zwecken sowie zu einem sonstigen Zweck zulassen, soweit diese durch Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, die aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c oder des Artikels 12 der Richtlinie 2000/75/EG erlassen und vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

Für das Verbringen in die Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg, Niederlande und Frankreich gelten gesonderte Bedingungen (derzeitiger Stand: Protokollerklärung Nr. 7 vom 06.08.2007).

Abweichend vom grundsätzlichen Verbringungsverbot aus dem Beobachtungsgebiet dürfen empfängliche Tiere aus dem Beobachtungsgebiet im innerstaatlichen Verkehr verbracht werden, sofern sie vor dem Befall durch Kulikoiden geschützt worden sind, die wahrscheinlich als Vektoren für das Blauzungenvirus dienen können, und zwar mindestens

- a) 60 Tage vor der Versendung oder
- b) 28 Tage vor der Versendung, wenn sie in diesem Zeitraum einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, um Antikörper gegen die Blauzungenerkrankung festzustellen, der mindestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall durchgeführt wurde, oder
- c) 14 Tage vor der Versendung, wenn sie in diesem Zeitraum einem Erregernachweis gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, der mindestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall durchgeführt wurde.

Die Tiere müssen während des Transports zum Bestimmungsort vor Kulikoidenbefall geschützt sein.

2. Das Verbringen von empfänglichen Tieren zur unmittelbaren Schlachtung aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Mit Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Meißen, wenn

-
- a) die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen und
 - b) die Tiere in vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen verplombten Fahrzeugen zur Schlachtstätte befördert werden.
3. Das Verbringen von Mastkälbern bis zu einem Alter von 30 Tagen aus der 150 km-Zone in andere Betriebe im Inland oder in freie Zonen anderer Mitgliedstaaten ist unter bestimmten Bedingungen (u. a. Zustimmung der zuständigen Behörde im Inland oder im Mitgliedstaat, Genehmigungspflicht) möglich.
 4. Das Verbringen von vor dem 01. Mai 2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere nach Ziffer 2 aus dem Beobachtungsgebiet ist ohne Einschränkungen möglich. Das Verbringen von nach dem 01. Mai 2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere nach Ziffer 2 aus dem Beobachtungsgebiet ist verboten.
Abweichend von dieser Bestimmung dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des Beobachtungsgebiet liegenden Betrieb im Inland verbracht werden, soweit Samen, Eizellen oder Embryonen nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B und C der Entscheidung 2005/393/EG in der aktuellen Fassung gewonnen wurden.
 5. Der Tierhalter hat die Maßnahmen gemäß § 73 TierSG zu dulden und zu unterstützen.
 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 b TierSG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und § 10 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit und können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Landratsamt Meißen, 01651 Meißen, PF 100152 (Postanschrift) bzw. 01662 Meißen, Brauhausstraße 21 (Besucheranschrift) oder beim Regierungspräsidium Dresden, 01076 Dresden, PF 100653 (Postanschrift) bzw. 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2 (Besucheranschrift), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Gegen den sofortigen Vollzug der Anordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

gez.
Dr. Schneider
Amtsleiter